



DER AUSGANGSZUSTANDS- BERICHT

NACH ARTIKEL 22 DER INDUSTRIEEMISSIONS-RL

KURZLEITFADEN
BUNDESSPARTE INDUSTRIE | WKÖ
OKTOBER 2014

DER AUSGANGSZUSTANDSBERICHT IN ALLER KÜRZE

Gemäß Artikel 22 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) müssen betroffene Betriebe als Bewilligungswerber seit 7.1.2013 der zuständigen Behörde einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorlegen, bevor eine Anlage in Betrieb genommen oder die Anlagen-Genehmigung erneuert/aktualisiert wird. Der Bericht soll die mögliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser mit relevanten gefährlichen Stoffen dokumentieren und quantifizieren, damit im Falle einer endgültigen Einstellung der Tätigkeit (Endzustandsbericht!) der Ausgangszustand mittels Sanierungsverpflichtungen wiederhergestellt werden kann.

Historische Verschmutzungen (Altlasten, Kriegsschäden, ...) sind nicht sanierungsrelevant, ihre Dokumentation im AZB ist jedoch zur Absicherung des Betriebes eventuell wichtig. Besteht bereits ein AZB, dann ist dieser bei entsprechenden Anlagenänderungen nachzuführen, d.h. um die relevanten Neuerungen zu ergänzen. Zur Erstellung des Berichtes können betriebseigene Sachkundige genauso wie externe Sachkundige (Hydrologen, ...) herangezogen werden.

VORGEHENSWEISE

In einem ersten Schritt ist zu prüfen,

- ob gefährliche Stoffe oder Gemische (Definition gemäß EU CLP-Verordnung),
- die eine Gefährdung für Boden und Grundwasser darstellen können (Beurteilung mit H-Sätzen nach CLP)
- in relevanten Mengen (Mengenschwellen nach CLP-Gefahrenklassen)

im Zusammenhang mit der IE-RL Tätigkeit verwendet werden.

Dazu wird die Erstellung eines qualitativen Stofffluss-Schemas empfohlen. Abfall gemäß EU-Abfall-RL gilt nicht als gefährlicher Stoff.

Weiters ist der räumliche Bezugsbereich abzugrenzen: Dieser ist laut Leitfaden des BMLFUW als „Fläche der IPPC-Anlage sowie all jener Geländebereiche, die über Stoffflüsse relevanter gefährlicher Stoffe mit der IPPC-Anlage verbunden sind“, definiert.

Drittens werden Informationen über das Anlagengelände (Nutzung, Hydrogeologie, ...) gesammelt und alle Informationen mithilfe des sogenannten konzeptionellen Modells verschnitten. Es wird empfohlen, verfügbare Informationen auch z.B. von externen Stellen, Behörden etc. zu beschaffen. Damit existiert eine Grundlage, mögliche Belastungen quantifizieren zu können. Sofern nicht ohnehin bereits Messdaten vorliegen, kann das Modell helfen, mögliche Hot Spots zu erkennen (Anlagenbereiche mit erhöhtem Risiko) und gegebenenfalls weitere Grundwasser-Messungen richtig zu platzieren. Mit der Betrachtung des Grundwassers sollten die wesentlichen bodenrelevanten Inhalte mit abgedeckt sein.

QUANTIFIZIERUNG

Im Vordergrund steht die Quantifizierung (Ausmaß, Konzentration, Menge) von möglichen Belastungen. Geht der Betrieb davon aus, dass aufgrund von technischen Vorkehrungsmaßnahmen (oder aufgrund der erstmaligen Verwendung von gefährlichen Stoffen) keine Belastungen in Boden oder Grundwasser vorhanden sind, kann auch eigenverantwortlich eine Nullbelastung ohne weitere Messungen angenommen und dokumentiert werden.

Sofern Messungen erforderlich sind, sollten akkreditierte Labors bzw. Labors mit bestimmten normierten Mindestanforderungen (EN ISO 17025) beauftragt werden, bei betriebseigenen Labors ist die Einhaltung dieser Anforderungen durch Externe (Fachkundige od. Behörden) zu prüfen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN IM WEB

Download: Leitfaden des BMLFUW

<http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasserqualitaet/leitfadenausgangsz.html>

Download: Leitlinien der Europäischen Kommission

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0506%2801%29&from=EN>

Unterlagen zum AZB im Wasserinformationssystem Austria (WISA)

<http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation.html>

Unterlagen zur Industrieemissions-RL (EDM Portal)

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen.main

EMPFOHLENE RECHTSTEXTE

Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU

	Erwägungsgründe 24-25
Art. 12	Genehmigungsantrag
Art. 22	Stilllegung

Gewerbeordnung

§ 83a	Auflassung IPPC Anlage
§ 353a	Angaben im Genehmigungsantrag
§ 376 Z 55	Übergangsregelungen für bestehende IPPC Anlagen

Wasserrechtsgesetz

§ 29a	Einstellung der Tätigkeit
§ 134a	Bericht über den Ausgangszustand

Kontakt

Mag.rer.nat. Richard Guhsl
Bundessparte Industrie | Umwelt und Energiepolitik
Wirtschaftskammer Österreich | 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon +43 (0)5 90 900/3435
Mail richard.guhsl@wko.at
Web <http://wko.at/industrie>